

# Allgemeine Bedingungen für die Belieferung mit Energie (Strom und / oder Erdgas) im Rahmen eines Sonderkundenvertrages der EAG Energie Abrechnungs- und Service GmbH (nachstehend EVU genannt)

## 1. Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung mit Erdgas und / oder Strom (nachfolgend als "Energie" bezeichnet) inklusive der Netzdurchleitung sind Bestandteil des Sonderkundenvertrages zwischen dem EVU und dem Kunden. In Verbindung mit dem Auftragsformular, der Auftragsbestätigung und den jeweiligen Anlagen regeln sie abschließend das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. Das EVU beliefert die im Antragsformular aufgeführten Lieferstellen des Kunden mit der jeweils beauftragten Energie. Das EVU kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Die Belieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers für die zu liefernde Energie voraus. Daher gelten zusätzlich die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen des zuständigen örtlichen Netzbetreibers, die auf der entsprechenden Internetseite zu finden sind.

Voraussetzung für die Belieferung eines Kunden durch das EVU mit Strom ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden von maximal 100.000 Kilowattstunden (kWh) je Abrechnungsjahr und Abnahmestelle aus dem örtlichen Niederspannungsnetz. Voraussetzung für die Belieferung eines Kunden durch das EVU mit Erdgas ist ein Jahreserdgasverbrauch des Kunden von maximal 1.500.000 Kilowattstunden (kWh) je Abrechnungsjahr und Abnahmestelle.

Darüber hinaus wird entsprechend § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hingewiesen:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Erdgas darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Bei der Belieferung mit Ökostrom besteht der Strom zu 100 % aus regenerativen Energien, d. h., Strom wird im Umfang des Verbrauchs des Kunden aus regenerativen Energiequellen gewonnen und in das Stromnetz eingespeist. Die Einspeisung kann durch gängige Herkunftsnachweise oder Zertifikate nachgewiesen werden. Darüber hinaus hat der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass die einmal vorgenommene Zertifizierung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird.

## 2. Vertragsabschluss / Lieferbeginn / Lieferantenwechsel

Der Vertrag kommt durch ein Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags und der Annahmeerklärung durch das EVU zustande. Das EVU teilt dem Kunden den Lieferbeginn in Textform mit. Voraussetzung für eine unverzügliche Belieferung ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind, u.a. dass der bisherige Liefervertrag wirksam beendet werden konnte, der Anschluss zum vorgesehenen Lieferbeginn nicht gesperrt ist und die Netznutzung durch den Netzbetreiber bestätigt wurde.

Im Auftrag des Kunden führt das EVU den Lieferantenwechsel für den Kunden aufgrund einer Bevollmächtigung zügig, unentgeltlich und unter Beachtung der Kündigungsfristen des Kunden bei Vorversorgern durch.

## 3. Preise

Maßgeblich sind die bei Vertragsabschluss geltenden Preise. Der Preis für die Belieferung mit Energie setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen, sofern nicht ausschließlich ein Energiepreis zzgl. Netzentgelten, Steuern und Umlagen (wird nur für Gewerbe angeboten) vereinbart ist.

Die Nettopreise bei der Belieferung mit Erdgas enthalten u.a. die Entgelte für Gewinnung, Beschaffung, Transport durch das Gasnetz (Netznutzungsentgelte), Vertrieb, Messstellenbetrieb, Messung (soweit diese Entgelte dem EVU in Rechnung gestellt werden) und Abrechnung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe, die Bilanzierungsumlage, die Konvertierungsumlage sowie die Energiesteuer. Die Nettopreise bei der Belieferung mit Strom enthalten u.a. die Entgelte für Erzeugung, Beschaffung, Transport durch das Stromnetz (Netznutzungsentgelte), Vertrieb, Messstellenbetrieb, Messung (soweit diese Entgelte dem EVU in Rechnung gestellt werden) und Abrechnung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer, Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17 f. EnWG) und die Abschaltumlage (§ 18 AbLAV).

Wird ausschließlich ein Energiepreis, und kein Grund- und Arbeitspreis abgerechnet, so werden Netzentgelte Steuern und Umlagen separat in der jeweils geltenden Höhe abgerechnet, und sind nicht Teil des Energiepreises.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung sind allerdings nicht mehr Bestandteil, soweit die folgenden Zählertypen zum Einsatz kommen: Speicherheizung, Wärmepumpen, Zweitarifzähler und Abnahmepunkte an Ladesäulen (Elektromobilität), sog. "Smart Meter und installierte Zähler, die deutlich größer sind als Zähler, die üblicherweise bei Abnahmestellen mit vergleichbarem Verbrauch installiert werden. Dadurch entstehende Mehrkosten inklusive Kosten für etwaige zusätzliche Zähler sind vom Kunden zu tragen.

Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe ergeben die Bruttopreise.

Soweit der Kunde gemäß § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG von der Möglichkeit der separaten Beauftragung eines Messstellenbetreibers und/oder eines Messstellendienstleisters Gebrauch macht, oder gemäß § 21b Abs. 5 EnWG seine Einwilligung erteilt, unterfallen die Kosten für dessen/deren Leistungen nicht den oben genannten Entgelten und sind vom Kunden außerhalb des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu begleichen.

## 4. Preisänderungen

Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann. Generell können folgende Änderungen Anlass für Preisänderungen sein: Änderungen der Bezugs- oder Vertriebskosten, Änderungen der Energiesteuer, der Umsatzsteuer oder der Konzessionsabgaben, Änderung der Höhe der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung), der Konzessionsabgabe,

Verteuerung / Verbilligung der Gewinnung, sowie des Transportes der jeweiligen Energie durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte Entgelte, infolge nach Vertragsabschluss in Kraft tretender europäischer oder deutscher Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.

Der generelle Umfang von Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Davon abweichend wird der Preis für eine Energie bei Senkungen, der entsprechenden Energiesteuer, der Umsatzsteuer oder der Konzessionsabgaben unverzüglich neu ermittelt. Bei Erhöhungen ist das EVU berechtigt den jeweiligen Preis für die Energie unverzüglich neu zu ermitteln. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe angesetzt werden, als bei Kostensteigerungen.

Informationen zu Produkten und Preisen werden unter der Website [www.eag-energie.de](http://www.eag-energie.de) bzw. der Website [www.kundenportal.eag-energie.de](http://www.kundenportal.eag-energie.de) veröffentlicht, oder können telefonisch unter 05221 187920 erfragt werden.

Das EVU teilt dem Kunden Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Änderung in allgemein verständlicher Form unter Verweis auf den nachstehenden Absatz mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

**Im Falle von Preisänderungen kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen (Sonderkündigungsrecht).**

## 5. Preisgarantie

Bei den Tarifen mit eingeschränkter Preisgarantie wird der Preis während der im Vertrag genannten Preisfixierungsfrist lediglich im Falle von Änderungen der Steuern (Energie- und Umsatzsteuer), der Konzessionsabgabe sowie bei der Einführung weiterer Steuern, Abgaben oder Umlagen angepasst.

Im Rahmen der Tarife mit Energiepreisfixierung wird der Preis während der Preisfixierungsfrist im Falle von Änderungen der Netznutzungsentgelte durch den Ausspeisenezbetreiber, von Steuern (Energie- und Umsatzsteuer), der Konzessionsabgabe sowie bei der Einführung weiterer Steuern, Abgaben oder Umlagen angepasst. Im Strom erfolgt zusätzlich eine Anpassung bei Änderungen der Abgaben und Umlagen, welche u.a. unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) eingesehen werden können.

Der vereinbarte Lieferpreis enthält die zum Zeitpunkt seiner Vereinbarung gültigen Beschaffungskosten, Netznutzungsentgelte, Abgaben, Umlagen und Steuern.

## 6. Zusätzliche Gebühren (brutto)

Pauschalgebühr je Verzugsfall:	40,00 €
Zählerablesung durch das EVU bzw. Beauftragten (falls dies vom Kunden gewünscht wird, siehe Punkt 7. Messung):	40,00 €
Je Zwischenabrechnung:	10,00 € + Kosten, die der Netzbetreiber für eine Zwischenabrechnung erhebt.

## 7. Bonus

Bei Gewährung eines einmaligen Wechselbonus wird die Höhe des Bonus auf dem jeweiligen Auftragsformular vermerkt. Der Bonus wird mit der ersten Jahresrechnung, frühestens jedoch nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferung verrechnet. Der Bonus entfällt, wenn der Vertrag vor Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Monaten beendet wird. Sofern der Bonus nur Neukunden gewährt wird, sind diejenigen Kunden bonusberechtigt, die in den letzten sechs Monaten vor Zustandekommen des Vertrages an Ihrer Lieferstelle nicht von dem EVU beliefert wurden. Wird der Bonus nur Bestandskunden gewährt, sind diejenigen Kunden bonusberechtigt, die nicht Neukunden sind.

## 8. Abrechnung / Zahlung

Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal im Jahr, sofern der Kunde keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht. Der Kunde kann von dem EVU kostenpflichtig unterjährig Zwischenabrechnungen erstellen lassen. Für jede Zwischenabrechnung stellt das EVU dem Kunden die unter Punkt 4. dargestellten zusätzlichen Gebühren in Rechnung. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen jährlichen Energieverbrauchs ermittelt. Ist eine solche Ermittlung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass ein erheblich geringerer Verbrauch zu erwarten ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Die Anzahl der zu leistenden Abschläge ist aus dem Abschlagsplan ersichtlich. Die Abrechnung erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen auf Basis der verbrauchten Kilowattstunden (kWh). Vom Kunden zu viel oder wenig gezahlte Beträge werden erstattet bzw. nachentrichtet.

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet. Bei fehlendem Zählerstand zur exakten Abgrenzung des abzurechnenden Verbrauchs zum Zeitpunkt der Preisänderung sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden anzuwenden.

Jede Abrechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen berechneten den Kunden gegenüber dem EVU nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers vorliegt.

Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können nach erfolgloser Mahnung durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden (Inkasso). Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Das EVU ist berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn sich die Bonität des Kunden maßgeblich verschlechtert oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Ist der Kunde in Verzug und

# Allgemeine Bedingungen für die Belieferung mit Energie (Strom und / oder Erdgas) im Rahmen eines Sonderkundenvertrages der EAG Energie Abrechnungs- und Service GmbH (nachstehend EVU genannt)

kommt nach erneuter Zahlungsaufforderung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann das EVU die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn und insoweit die Gründe für das Verlangen einer Sicherheit wegfallen. Gegen Ansprüche von dem EVU kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Erst wenn Zahlungen ordnungsgemäß verbucht werden können, tritt Erfüllung ein.

## 9. Messung

Die Menge der gelieferten und abzurechnenden Energie wird durch Messeinrichtungen ermittelt. Das EVU ist berechtigt für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister übermittelt werden. Auf Wunsch des EVU liest der Kunde den Zählerstand selbst ab, sofern er nicht nachweist, dass ihm die Ablesung unzumutbar ist. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht selber abgelesen, kann das EVU auf Kosten des Kunden die Ablesung selber vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Die Benachrichtigung zur Ablesung durch das EVU oder einen beauftragten Dritten muss mindesten zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen.

## 10. Informationspflicht

Änderungen der im Antrag zur Belieferung mit Energie angegebenen Kontakt- und Bankdaten hat der Kunde dem EVU unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kunde neben der Liefer-, Rechnungs- und Ableseschrift eine weitere Anschrift an, die als Korrespondenzanschrift zu nutzen ist, so ist der Zugang einer Willenserklärung auch dann wirksam erfolgt, wenn sie dem Dritten, der als Empfangsvertreter mit Vertretungsmacht fungiert, unter der Korrespondenzanschrift gegenüber abgegeben wird (§§ 130, 164 Abs. 3 BGB). Rechnungen werden nicht an die Korrespondenzanschrift versandt, sondern ausschließlich an die Rechnungsanschrift. Der Kunde ist dafür verantwortlich, bei Überweisungen den korrekten Verwendungszweck anzugeben. Alle unvollständigen Mitteilungen gehen zu Lasten des Kunden.

**Im Falle eines Umzugs haben die Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, frühestens jedoch zum Termin des Auszugs.** Dieses Recht besteht auch während einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit. Der Kunde hat das EVU das Umzugsdatum mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem EVU für den hieraus entstandenen Schaden, insbesondere für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene Energie.

## 11. Entfallen der Lieferverpflichtung

Das EVU wird von seiner Lieferverpflichtung in Fällen von höherer Gewalt frei, Fälle höherer Gewalt sind unvorhergesehene Ereignisse, auf die das EVU keinen Einfluss und die sie nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere: behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage, Arbeitskämpfe (einschließlich Aussperrung und Streiks). Fälle höherer Gewalt können auch während eines Lieferverzuges eintreten. Das EVU wird auch dann von der Lieferverpflichtung befreit, soweit und solange das EVU unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert wird.

## 12. Haftung

Das EVU haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Das EVU haftet nicht für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit Energie erleidet, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. Der Kunde hat in diesem Fall gesetzliche Ansprüche gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber.

## 13. Vertragsdauer / Kündigung

Der Sonderkundenvertrag läuft für die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit. Anschließend verlängert er sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Der Sonderkundenvertrag ist mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Darüber hinaus bestehen für beide Vertragspartner Rechte zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur Kündigung für das EVU liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung mit fälligen Zahlungen von mindestens zwei Abschlagszahlungen in Verzug ist,
- trotz erteilten Mandats der Kunde mindestens zweimal Widerspruch gegen Lastschriften einlegt oder die kontoführende Bank des Kunden mindestens zweimal Lastschriften nicht einlöst,
- die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage gestellt ist oder
- der Kunde Energie unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen entnommen hat.

**Kündigungen haben zumindest in Textform zu erfolgen.**

## 14. Vertragsänderungen

Änderungen der AGB werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt. Das EVU wird dem Kunden beabsichtigte Änderungen dieser AGB in Textform mitteilen. Das EVU wird nur dann Änderungen der AGB vornehmen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist, insbesondere, um Veränderungen von Umständen zu berücksichtigen, auf die das EVU keinen Einfluss hatte, oder um eine im Vertrag entstandene Lücke zu schließen. Das EVU stellt sicher, dass der Kunde durch die Änderung insgesamt nicht schlechter gestellt wird. Das Änderungsrecht des EVU bezieht sich nicht auf wesentliche Vertragspflichten, einschließlich der Vertragslaufzeit und des Rechts zur ordentlichen Kündigung. Der Kunde kann einer Änderung der AGB innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der

Stand: 01.03.2020

Mitteilung schriftlich widersprechen oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, und zwar zum nächstmöglichen Umstellungstermin auf einen anderen Anbieter [maximal zwei (2) Wochen ab Zugang der Kündigung bei dem EVU]. Sofern der Kunde der Änderung der AGB nicht oder nicht fristgemäß widerspricht, gilt seine Zustimmung zur Änderung der AGB als erteilt. Im Falle des Widerspruchs ist das EVU zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Das EVU wird den Kunden hierauf in der Mitteilung der geänderten AGB hinweisen. Diese Ziffer 14 gilt nicht für eine Anpassung des Preises für die Energielieferung. Diese ist in Ziffer 3 geregelt.

## 15. Datenschutz

(a) Die personenbezogenen Daten des Kunden (Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten) werden durch das EVU nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung; -durchführung und/oder -beendigung verarbeitet. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z.B. zur Abrechnung der Netznutzungsentgelte).

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden bedarf es einer weiteren Rechtsgrundlage.

(b) Eine werbliche Verwendung erfolgt nur zwecks Eigenwerbung und/oder Empfehlungswerbung (sog. Direktwerbung) bzw. im Rahmen der bei der Beauftragung separat erteilten "Einverständniserklärung zur Werbung". Der Kunde hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit – ohne Einfluss auf das bestehende Vertragsverhältnis - zu widersprechen.

(c) Der Kunde ist jederzeit berechtigt gegenüber dem EVU

(a) gemäß § 15 DS-GVO um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen und

(b) gemäß § 17 DS-GVO die Berichtigung bzw. bei unzulässiger Datenverarbeitung, die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten zu verlangen.

Ferner steht dem Kunden ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zusteht.

(d) Des Weiteren wird auf die Datenschutzhinweise (u.a. Angabe des Datenschutzbeauftragten), welche auf der Website der EVU zu finden sind, verwiesen.

## 16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bad Oeynhausen, wenn die Vertragspartner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

## 17. Schlussbestimmungen

Bei Kaufleuten als Unternehmern iSd. § 14 BGB gilt, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß erfüllen zu können. Bei einer Übertragung an einen Dritten, der ein verbundenes Unternehmen vom EVU im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist, ist eine Zustimmung des Kunden jedoch nicht erforderlich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine Ergänzung oder Änderung der Regelungen dieses Vertrages bedarf, soweit nicht in diesem Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften abweichend geregelt, jeweils der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

**Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB**

### Vertragspartner und Kundendienst:

EAG Energie Abrechnungs- und Service GmbH,

Oetinghauser Straße 16, 32120 Hiddenhausen

Geschäftsführer:

Erik Hofmann, Volker Tiedemann;

Sitz in Hiddenhausen; Eingetragen beim AG Bad Oeynhausen;

HRB 13465, USt-IdNr.: DE 2887 18212

Telefon: 05221 187920, Fax: 05221 1879299

### Hinweis gemäß § 41 Abs. 1 EnWG

Beanstandungen von Verbrauchern (§ 13 BGB) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, sind im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsschluss oder die Qualität der Leistungen des EVU betreffen, sind zu richten an:

EAG Energie Abrechnungs- und Service GmbH,

Oetinghauser Straße 16, 32120 Hiddenhausen

Verbraucher können zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111 EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solches Verfahren ist zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen nach Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat.

**Schlichtungsstelle Energie e. V.**, Friedrichstr. 133, 10117 Berlin,

Telefon: 030 2757240, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de),

Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten:

**Bundesnetzagentur** für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Postfach 8001, 53105 Bonn,

Telefon: 030 224800, Fax: 030 22480459,

E-Mail [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de)

Homepage: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)